

S_a_t_z_u_n_g_

l_y_e_n_g_a_r_®-Y_o_g_a_-D_e_u_t_s_c_h_l_a_n_d_e_.V._.

"Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Formulierung gewählt. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung gemeint."

§ 1 N a m e , S i t z , G e s c h ä f t s j a h r

- (1) Der Verein führt den Namen „Iyengar®-Yoga-Deutschland.“, abgekürzt IYD.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das zuständige Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 V e r e i n s z w e c k , A u f g a b e n , M i t t e l v e r w e n d u n g

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich der von Yogacharya Sri BKS Iyengar entwickelten Yoga-Praxis verpflichtet fühlen. Die im Anhang aufgeführten „Aims and Objectives of the Ramamani Iyengar Memorial Yoga Institute (RIMYI)“ erklären dies näher. Der Verein fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die Bildung, indem er die Yoga-Praxis in all ihren Formen propagiert, soweit sie der körperlichen und geistigen Entfaltung dient und die Gesundheit unterstützt.
- (2) Die Verwirklichung des Vereinszweckes wird dadurch erreicht, dass der Verein u.a.
 - Yoga-Kurse nach der Lehre von BKS Iyengar sowie entsprechende Seminare und Vortragsreihen für die breite Öffentlichkeit anbietet und durchführt;
 - fundierte Informationen bezüglich der Iyengar-Yoga-Praxis durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit dem interessierten Publikum zur Verfügung stellt;
 - die in Deutschland tätigen Iyengar-Yoga-Lehrerinnen zur Zusammenarbeit führt;
 - den Berufsnachwuchs fachlich fördert, insbesondere durch die Pflege des Prüfungswesens und – hiermit im Zusammenhang – der Durchführung entsprechender Lehrgänge und Kurse;
 - Verbindungen mit ausländischen Instituten pflegt, besonders mit dem RIMYI in Pune, Indien;
 - die Forschung über die Effekte und Wirkungsweise der Yoga-Praxis ideell und finanziell unterstützt, wobei finanzielle Zuwendungen ausschließlich im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO erfolgen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann aber zur Erreichung gemeinnütziger Zwecke Zweckbetriebe errichten und betreiben.
- (4) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder von Vorstand und Zertifizierungsgremium können für die Vorstandstätigkeit bzw. die Tätigkeit im Zertifizierungsgremium eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Mitglieder in Doppelfunktion erhalten nur eine Pauschale.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Es gibt zwei Kategorien der ordentlichen Mitgliedschaft:

- Förder-Mitglied des IYD (Förderer),
- Lehrer des IYD (Lehrer).

(2) Die Mitgliedschaft als Förderer kann von natürlichen Personen erworben werden, die Iyengar®-Yoga üben und/oder fördern wollen.

(3) Die Mitgliedschaft als Lehrer kann nur von natürlichen Personen erworben werden, die das Lehrertifikat (mindestens Level EINS) des IYD oder ein vom IYD anerkanntes Lehrertifikat rechtmäßig besitzen. Fallen diese Voraussetzungen nachträglich weg, wandelt sich die Mitgliedschaft als Lehrer um in eine Mitgliedschaft als Förderer.

(4) Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(5) Förderer, Lehrer und sonstige Personen, die sich bei der Förderung der Idee und des Geistes des Yoga besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Jahres.

(3) Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Satzung bzw. die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Vorstandsbeschluss, welcher einer 2/3-Mehrheit bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand zu geben. Gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheid ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den ordentlichen Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) werden Jahresbeiträge erhoben, wobei die Beitragssätze für Förderer und Lehrer unterschiedlich festgesetzt werden können.

2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 O r g a n e d e s V e r e i n s

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Zertifizierungsgremium,
- die Regionalforen.

§ 7 M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sie findet durch physisches Zusammenkommen oder alternativ durch eine Videokonferenz über das Internet statt. Die Entscheidung über die Form trifft der Vorstand. Er sollte jeweils in jedem dritten Jahr eine physische Zusammenkunft veranlassen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder – jedoch nur auf ausdrücklichen Wunsch des einzelnen Mitglieds – per Brief, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Termin. Zusätzlich wird die Einberufung auf der Website des IYD im Internet bekanntgemacht. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied an den Verein per E-Mail (oder Brief) bekanntgegebene E-Mailanschrift (oder Briefanschrift) oder gegebenenfalls an die vom Mitglied selbst über die Internetpräsenz des IYD beim IYD hinterlegte Emailanschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Genehmigung des Berichts des Zertifizierungsgremiums,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe des § 8,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zertifizierungsgremiums,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten sowie über die ihr nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung in der in § 7 Abs. 1 dieser Satzung bestimmten Weise einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet.

(5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gemachten Punkte. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Punkte zur Diskussion auf die Tagesordnung gesetzt werden, ohne dass über diesen Beschluss gefasst werden kann.

(6) Über den Antrag eines Mitglieds ist auf der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern der Antrag mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen ist und der Antragsteller oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Vertreter auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden, wenn die Mitgliederversammlung durch physische Zusammenkunft erfolgt.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Förderer dürfen erst auf der Mitgliederversammlung abstimmen bzw. andere Mitglieder für die Mitgliederversammlung bevollmächtigen, wenn sie schon mindestens 3 Monate Mitglied des IYD sind.

(8) Abweichend von § 7 Abs. 7 werden die Mitglieder des Zertifizierungsgremiums ausschließlich von den Lehrern des IYD gewählt und abberufen. Den übrigen Mitgliedern steht insoweit kein Stimmrecht zu.

(9) Die Art der Abstimmung wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds des Vereins kann nur durch geheime Abstimmung erfolgen.

(10) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der aufgrund Stimmrechtsvollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Ein Beschluss, durch den die Satzung des Vereins oder der Vereinszweck geändert werden oder durch den die Auflösung des Vereins erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Kandidaten für Wahlen sollen sich möglichst frühzeitig beim Vorstand melden; eine Aufstellung der Kandidaten wird spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung auf der Website des Vereins veröffentlicht. Bei Wahlen ist den Mitgliedern ein Briefwahlrecht einzuräumen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist bei nicht als Präsenzveranstaltung stattfindenden Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Benennung des Tagesordnungspunktes an den Vorstand zu richten. In der Versammlung selbst sind Anträge auf geheime Abstimmung nur dann vom Vorstand zu befolgen, wenn diese die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder finden. Der Vorstand kann bestimmen, ob ein elektronisches Tool zur Verfügung gestellt wird oder eine anschließende Briefwahl oder schriftliche Abstimmung erfolgen soll.

(13) Bei Wahlen erhält jedes wahlberechtigte Mitglied für jeden zu besetzenden Platz im Vorstand bzw. im Zertifizierungsgremium eine Stimme. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Stimme für einen bestimmten Kandidaten abgeben.

Gewählt werden

a. in den Vorstand die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen.

b. in das Zertifizierungsgremium die sechs Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(14) Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Verhandlungsgegenständen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(15) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu beurkunden, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Außerdem hat die Versammlungsleitung eine Anwesenheitsliste zu erstellen, welche die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die aufgrund Stimmrechtsvollmacht vertretenen Mitglieder umfasst.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf oder mehr gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein kann durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten werden.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) vier von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 1), von denen mindestens drei Lehrern des IYD sein müssen

b) einem durch das Zertifizierungsgremium (§ 9) bestimmten Mitglied des Zertifizierungsgremiums, sowie

c) eventuell einem oder mehreren berufenen Vorstandsmitgliedern (s. Abs. 3, folgend)

(3) Um die Parität der Regionen im Vorstand und/oder die Balance zwischen Lehrern und Fördermitgliedern zu gewährleisten, oder wenn ein Mitglied aufgrund fachspezifischer Fähigkeiten für das Vorstandsamt besonders geeignet erscheint, kann der nach § 8 Abs. 2 gebildete Vorstand weitere ordentliche Mitglieder in den Vorstand berufen (= "berufenes Vorstandsmitglied"), wobei die Lehrer stets die Mehrheit der Vorstandsmitglieder stellen sollen. Die Berufung muss einstimmig erfolgen.

(4) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit eine kürzere Amtszeit bestimmen. Vorstandsmitglieder verbleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Berufene Vorstandsmitglieder scheiden mit den Vorstandsmitgliedern aus dem Amt aus, die sie berufen haben.

(5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein vorläufiges Ersatzvorstandsmitglied benennen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist diese Ernennung entweder zu bestätigen oder für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachwahl vorzunehmen.

(6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit wieder abgewählt werden.

(7) Der Vorstand des Vereins gibt sich unter Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die insbesondere im Einzelnen regeln soll:

- Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands,
- Beschlussfassung des Vorstands,
- Aufteilung des Aufgabenbereichs des Vorstands unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern,
- Kostenerstattungen und Vergütung für Vorstandsmitglieder.

(8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichts,
 - Entscheidung über die Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein,-
 - Einrichtung und Leitung der Regionalforen,
 - Pflege des Erscheinungsbildes des IYD in der Öffentlichkeit, insbesondere durch seinen Internet-Auftritt,
 - Veröffentlichung einer ständig aktualisierten Liste von zertifizierten Iyengar-Yoga-Lehrern,-
 - Entwicklung und Implementierung einer Strategie zur Stärkung der Mitgliederbasis und Rekrutierung von neuen Mitgliedern,
 - Überwachung des Finanzwesens und langfristige Planung der Finanzgrundlagen des IYD.
- (9) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen, soweit nicht durch diese Satzung deren Beteiligung ohnehin schon vorgesehen ist.
- (10) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich von ihm einzurichtende Ausschüsse oder Einzelpersonen betrauen. Die Verantwortung des Vorstands für deren Tätigkeit bleibt unberührt.

§ 9 Z e r t i f i z i e r u n g s g r e m i u m

- (1) Es werden sechs Lehrer des IYD in das Zertifizierungsgremium (ZG) gewählt. Die Kandidaten sollen
- (nach dem seit 2020 geltenden Zertifizierungssystem) alle (seit mindestens 3 Jahren) mit mindestens Level ZWEI und drei mit mindestens Level DREI durch den IYD zertifiziert sein;
 - mindestens 375 Zeitstunden Berufserfahrung als Mentor/Ausbilder zum Iyengar®-Yoga-Lehrer vorweisen oder den Status als Zertifizierungsprüfer bzw. Zertifizierungsprüfer-Azubi des IYD innehaben.
- (2) Über die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Zertifizierungsgremiums entscheiden auf der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung ausschliesslich die Lehrer des IYD. Im Übrigen gelten die in § 8 Abs. 4 bis Abs. 6 der Satzung für den Vorstand geltenden Bestimmungen über die Wahl und Abberufung für die Mitglieder des Zertifizierungsgremiums entsprechend.
- (3) Eine Mitgliedschaft in dem Zertifizierungsgremium soll in der Regel maximal 2 aufeinanderfolgende Wahlperioden andauern.
- (4) Das Zertifizierungsgremium ist zuständig für
- die ethischen Richtlinien für Schülerinnen und Lehrerinnen von Iyengar-Yoga,
 - allgemeine Richtlinien zur Handhabung von Mentoring und Ausbildung sowie die Akkreditierung von Mentoren, Ausbildern und Ausbildungslehrgängen zum Iyengar®-Yoga-Lehrer,
 - die Gestaltung und Durchführung von Prüfungen zum zertifizierten Iyengar®-Yoga-Lehrer,
 - das Markenlizenzwesen.
- (5) Das Zertifizierungsgremium legt im IYD Zertifizierungshandbuch für Lehrer und Schüler Richtlinien, Bedingungen und Bestimmungen zu den im vorstehenden § 9 Abs. 4 aufgeführten Bereichen fest. Diese werden dem RIMYI sowie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt. Das Handbuch ist der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (6) Die Beschlüsse des Zertifizierungsgremiums sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Protokollanten und dem Gesprächsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand zeitnah

weiterzuleiten. Über die Arbeit des Zertifizierungsgremiums wird auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

(7) Gegen die Beschlüsse des Zertifizierungsgremiums kann von jedem Mitglied Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Kann daraufhin zwischen den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, wird das Problem zwecks Lösung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.

(8) Das Zertifizierungsgremium gibt sich unter Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, die insbesondere im Einzelnen regeln soll:

- Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Zertifizierungsgremiums,
- Beschlussfassung des Zertifizierungsgremiums,
- Wahl eines ZG-Mitglieds für den Vorstand,
- Kostenerstattungen und Vergütung für die Mitglieder des Zertifizierungsgremiums.

§ 9a Verstöße gegen die Markenordnung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Markenordnung wird das Mitglied zunächst schriftlich (per Mail) auf den Verstoß hingewiesen und unter Fristsetzung aufgefordert, den Verstoß einzustellen.

- Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es erneut unter Fristsetzung aufgefordert, sein Handeln einzustellen. Gleichzeitig wird es darauf hingewiesen, dass der Vorstand des IYD e.V. es nach der Markenordnung i.V.m.d. Satzung von IYD e.V. mit einer der folgenden Sanktionen belegen kann:
- Bei leichten Verstößen: das Mitglied darf nicht an der nächsten Iyengar-Yoga-Convention teilnehmen.
- Bei mittleren Verstößen: das Mitglied wird für ein bis drei Jahre nicht mehr als Lehrer-Mitglied auf der Website des IYD geführt und darf für ein bis drei Jahre keine Kurse mehr über die Website des IYD anbieten und/oder bewerben.
- Bei schweren Verstößen: das Mitglied darf für ein bis drei Jahre die IYENGAR-Marken nicht mehr führen und wird für ein Jahr nicht mehr als Lehrer-Mitglied auf der Website des RIMYI geführt.
- Ausschluss aus dem Verein (als letzter und äußerster Schritt).
- Die Sanktionen werden durch ein Gremium bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern und zwei Mitgliedern des Zertifizierungsgremiums festgelegt.

§ 10 Regionalforen

(1) Der Vorstand richtet innerhalb der einzelnen Regionen des Vereinsgebiets Regionalforen ein, zu denen alle Mitglieder und Interessentinnen vom Vorstand eingeladen werden.

(2) Ein Regionalforum findet mindestens einmal im Jahr in jeder Region statt.

(3) Die Regionalforen dienen vor allem der Förderung des Informationsaustausches und der Gemeinschaftsbildung.

(4) Der Vorstand leitet die Regionalforen und hat die Mitglieder über die wesentlichen Inhalte und Empfehlungen der Regionalforen zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Ärzte ohne Grenzen e.V. und die Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt e.V. (Sitz in Berlin), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Bestätigung des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 7. Juni 2025 beschlossen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Elizabeth Brass
(Vorstandsmitglied)

.....
Ort, Datum, Unterschrift
Sabine Weisgram
(Vorstandsmitglied)